

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten
des Bundesministeriums der Justiz für
eine Reform des Kindschaftsrechts vom
16. Januar 2024**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 3/24) vom
14. Februar 2024

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Erste grundsätzliche Bewertung der Eckpunkte	3
3. Erste Bewertung einzelner Eckpunkte	5
3.1 Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht	5
3.2 „Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse	6
3.3 Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern	8
3.4 Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten	9
3.5 Verzicht auf Umgang	10
3.6 Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz	10
3.7 Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung	11
3.8 Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang	15
3.9 Stärkung der Kinderrechte	17
3.10 Liberalisierung des Adoptionsrechts	18

1. Vorbemerkung

Zu den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Eckpunkten zur Reform des Kindschaftsrechts nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. wie folgt Stellung. Wesentliche Grundlage hierfür sind die Anforderungen an eine Reform des Familienrechts, die der Deutsche Verein im Rahmen seiner Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts¹ sowie seiner Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt² formuliert hat. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird eine erste, nicht abschließende Bewertung der vorgelegten Eckpunkte vorgenommen. An vielen Stellen wird die konkrete Umsetzung im Entwurf des Gesetzes entscheidend sein. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die frühzeitige Einbindung der Verbände. Angesichts der vorgeschlagenen umfangreichen Neuregelungen, den damit verbundenen gesellschaftspolitischen Fragestellungen und Auswirkungen ist nach Ansicht der Geschäftsstelle eine breit angelegte und intensive Auseinandersetzung angemessen und notwendig.

2. Erste grundsätzliche Bewertung der Eckpunkte

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zunächst grundsätzlich, dass die vorgelegten Eckpunkte viele der Vorhaben des Koalitionsvertrages und wichtige Reformbedarfe aufgreifen. Ebenso ist die Abstimmung und das Ineinandergreifen der Eckpunkte einerseits des Abstammungs- und andererseits des Kindschaftsrechts positiv zu bewerten. Mit den Eckpunkten zum Kindschaftsrecht sollen insbesondere die partnerschaftliche Kinderbetreuung in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien vereinfacht, mehr Autonomie im Bereich Sorge- und Umgangsrecht geschaffen, Kinderrechte gestärkt, Schutz vor häuslicher Gewalt sichergestellt und das Adoptionsrecht liberalisiert werden. Insbesondere die Unterstützung partnerschaftlicher Betreuung vor und nach Trennung und die Berücksichtigung von Fällen häuslicher Gewalt sind für den Deutschen Verein maßgebliche Punkte im Bereich des Kindschaftsrechts. Zentraler Maßstab sind bei allem das individuelle Kindeswohl und die individuellen Kindesinteressen. Ebenso ist nach Ansicht des Deutschen Vereins im Rahmen einer umfassenden Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts darauf zu achten, dass die Vielfalt gelebter Familienmodelle und Familienformen in ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen gut abgebildet werden und im Hinblick auf das Betreuungsmodell nach Trennung/Scheidung **kein** Leitbild vorgegeben wird.

Die Eckpunkte zielen darauf ab, Trennungsfamilien besser dabei zu unterstützen, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kin-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

1 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf (14. Februar 2024).

2 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf (14. Februar 2024).

der zu verwirklichen. Hierzu sollen Autonomie und Gestaltungsfreiheit der Eltern gestärkt werden. Wesentliches Element, welches sich sowohl in den Eckpunkten zum Abstammungsrecht als auch zum Kindschaftsrecht findet, ist die **Einführung von Elternschaftsvereinbarungen**. Mit diesen soll es den Eltern ermöglicht werden, ggf. sehr frühzeitig rechtssichere Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, Sorge und Umgang schließen zu können. In Fällen der Zeugung eines Kindes durch Samenspende bietet die Möglichkeit einer solchen möglichst umfassenden und rechtssicheren Regelung von Elternschaft, Sorge und Umgang mit allen Beteiligten durchaus Vorteile. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen ist in unterschiedlichem Umfang die Einbeziehung des Jugendamts bzw. Beurkundungen vorgesehen.

Grundlegend ist jedoch seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dem Bedenken Ausdruck zu verleihen, dass sich diese Vorhaben neben der Entlastung der Familiengerichte stark auf die Interessen und die Stärkung von Rechten, Interessen und Möglichkeiten der Eltern fokussieren. Der **Beteiligung der betroffenen Kinder, der Berücksichtigung ihrer Rechte und ihres Willens** wird nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins – auch unter Berücksichtigung der in den Eckpunkten vorgesehenen Stärkung der Kindrechte – noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zum anderen ist in den Eckpunkten an vielen Stellen die **Einbeziehung des Jugendamts** bzw. die (auch) durch das Jugendamt mögliche Beurkundung vorgesehen. Insoweit ist zu erwarten, dass die geplanten Neuerungen zu einer erheblichen Aufgabenerweiterung und auch Verantwortungsübertragung für die Jugendämter führen. Vor dem Hintergrund der Aus- bzw. Überlastungsanzeigen vieler Jugendämter stellen sich an dieser Stelle dringende Fragen nach den für die gute Umsetzung der Eckpunkte notwendigen Ressourcen und der mit Aufwuchs an Aufgaben und Verantwortung verbundenen Auswirkungen auf notwendige Qualifizierung und Eingruppierungen bzw. Gehälter der Fachkräfte. Dies gewinnt zudem noch einmal dadurch an Gewicht, dass nach Ansicht der Geschäftsstelle insbesondere für den Abschluss der Elternschaftsvereinbarungen eine gute und **umfassende Information und Beratung** ganz maßgeblich ist, damit die Eltern ihre neugewonnene Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten auch verantwortungsvoll wahrnehmen und im Hinblick auf die inhaltlichen und zeitlich weitreichenden Auswirkungen ausgewogene Vereinbarungen getroffen werden können. Ebenso wird es an vielen Stellen um komplexe Konstellationen gehen, die sowohl für die Beteiligten als auch die beteiligten Fachkräfte herausfordernd sind. Die für eine gute Umsetzung notwendigen Strukturen sind nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Entwurf für das Gesetz hinreichend zu antizipieren und zum Inkrafttreten sicherzustellen.

Die Eckpunkte sehen an verschiedenen Stellen vor, das materielle Recht ohne gesonderte inhaltliche Änderungen durch **Neustrukturierungen, Neufassungen** und ggf. systematische Zusammenführung verschiedener Bereiche zugänglicher zu machen. Auch sollen dem Titel „Elterliche Sorge“ Grundsätze wie bspw. Kindeswohlprinzip, Berücksichtigung des Kindeswillens, Recht auf gewaltfreie Erziehung vorangestellt werden. Dem kann sich die Geschäftsstelle grundsätzlich anschließen. Dies kann neben der Verbesserung der Verständlichkeit und Erleichte-

rung der Handhabung der rechtlichen Regelungen insbesondere auch dazu dienen, die Wertigkeit bestimmter Grundsätze zu verdeutlichen.

Grundlegend ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Situation von Familien, insbesondere auch im Hinblick darauf, inwieweit Wunsch und Wirklichkeit des Familienlebens übereinstimmen und ob und inwieweit bspw. eine gemeinsam getragene, partnerschaftliche Betreuung der Kinder vor und nach Trennung realisierbar ist, nicht allein bzw. in einigen Bereichen auch nicht maßgeblich vom Familienrecht beeinflusst wird. Vielmehr spielen insbesondere Fragen des Steuer-, Sozial- und Sozialversicherungsrechts, die Rahmenbedingungen eines geschlechtersegregierten Arbeitsmarktes sowie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, und auch geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Einkommen hierbei eine maßgebliche Rolle. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist daher darauf hin, dass die Bundesregierung im Hinblick auf die Vereinbarung des Koalitionsvertrags, umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser zu berücksichtigen, bislang notwendige Schritte noch schuldig bleibt. Im Sinne einer umfassenden Unterstützung von Familien, gerade auch im Hinblick auf die Stärkung und Unterstützung partnerschaftlicher Betreuung, ist dies unbedingt – ressortübergreifend – in den Blick zu nehmen und zudem nicht auf die Zeit nach Trennung/Scheidung zu begrenzen.

3. Erste Bewertung einzelner Eckpunkte

3.1 Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

Die Eckpunkte sehen vor, Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern auszubauen. Hierdurch soll das Kindschaftsrecht weniger streitanfällig werden. Ein wesentliches Instrument in diesem Sinne ist die Ermöglichung von Elternvereinbarungen. In den Eckpunkten zur Reform des Abstammungsrechts ist zunächst vorgesehen, dass im Rahmen von zu beurkundenden Vereinbarungen vor Zeugung des Kindes eine rechtssichere Bestimmung des zweiten rechtlichen Elternteils erfolgen kann.³ Hierfür sehen die Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts vor, dass eine solche Elternschaftsvereinbarung über die rechtliche Elternschaft auch für das Sorgerecht relevant ist und ohne weitere Schritte auch zur gemeinsamen elterlichen Sorge der rechtlichen Eltern führt. Weiter sollen gemeinsam sorgeberechtigte Eltern unter Einbeziehung des Jugendamts bei beiderseitigem Einverständnis die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können. Grenze hierfür soll die Gefährdung des Kindeswohls sein, bei der das Familiengericht die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen veranlassen können soll. Sofern ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, soll es ebenso möglich sein, einvernehmlich die gemeinsame Sorge oder die Übertragung auf den anderen Elternteil zu vereinbaren. Bezüglich dieser Art der Vereinbarungen sollen keine Gegenleistungen oder Vertragsstrafen vereinbart werden dürfen.

Wie bereits ausgeführt ist die Abstimmung der abstammungsrechtlichen und kindschaftsrechtlichen Reformvorschläge zu begrüßen. Dass die elterliche Sorge

³ https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0116_Reform_Abstammung_Kindschaft.html (14. Februar 2024) sowie Stellungnahme des Deutschen Vereins zu Eckpunkten für eine Reform des Abstammungsrechts (www.deutscher-verein.de).

der Vereinbarung der rechtlichen Elternschaft automatisch folgt, scheint insoweit auch folgerichtig.

Auch über die Fallgestaltung hinaus, dass im Vorfeld der Zeugung eines Kindes mit Samenspende die rechtliche Elternschaft rechtssicher festgelegt werden soll, sollen die Eltern Vereinbarungen zur elterlichen Sorge treffen können. Das Ziel, einvernehmlich streitvermeidende und rechtssichere Regelungen zu unterstützen und ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Bedeutung und Auswirkungen solcher Entscheidungen ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aber notwendig, dass die Beteiligten umfassend informiert und beraten sind. Dies gilt auch für die vorgesehenen Möglichkeiten der Vereinbarungen zur elterlichen Sorge und bedarf daher zwingend des Mitdenkens entsprechender Ressourcen bei den Jugendämtern und Beratungsstellen. Dabei geht es auch darum, dass die beteiligten Fachkräfte entsprechend sensibilisiert und qualifiziert sind, um gegebenenfalls Konfliktfälle, Fälle häuslicher Gewalt sowie Machtgefälle zu erkennen und angemessen zu berücksichtigen. Fraglich ist auch, inwieweit an diesen Stellen ein Einigungs- und/oder Beratungsdruck aufgebaut und strukturelle Benachteiligungen von Müttern verschärft werden können. Die Eckpunkte sprechen an dieser Stelle von einer „Einbeziehung des Jugendamts“. Ob hierunter die eben benannten Aspekte bereits erfasst und mitgedacht werden, kann nicht eingeschätzt werden.

Ebenso wiederholt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Bedenken, ob und inwieweit die Berücksichtigung von Kindeswohl und -wille und ggf. die Beteiligung der Kinder ausreichend mitgedacht und sichergestellt sind. Ob und inwieweit die vorgesehenen Regelungen einen Mehrwert im Vergleich zu bereits jetzt vorhandenen Möglichkeiten der Sorgevollmacht bieten, bleibt abzuwarten. So sehr Einzelfälle vorstellbar sind, in denen das Interesse an einer (Rück)Übertragung der Alleinsorge bzw. der Ausübung der vorgesehenen Möglichkeiten hinsichtlich der elterlichen Sorge nachvollziehbar ist, so sehr sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle der Eindruck der Beliebigkeit und Unbeständigkeit/Verlässlichkeit elterlicher Sorge vermieden werden.

3.2 „Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

Die Eckpunkte sehen vor, dass die Sorgeberechtigten durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können sollen. Hiermit soll das aktuell in § 1687b BGB verankerte „kleine Sorgerecht“ flexibler gestaltet werden. Bislang ist es beschränkt auf den Ehegatten des alleinsorgeberechtigten Elternteils und ermöglicht die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil. Zukünftig soll eine solche Vereinbarung schriftlich zwischen den Sorgeberechtigten und bis zu zwei weiteren, frei wählbaren Personen möglich sein. Die Vereinbarung soll auch vor Empfängnis geschlossen werden können. Umfasst werden sollen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Die Ausübung soll im Einvernehmen mit beiden sorgerechtigten Elternteilen bzw. bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternteil erfolgen, in dessen Be-

treuungszeit die zu regelnde Angelegenheit fällt. Umgekehrt sollen die Sorgeberechtigten weiter in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheidungsbefugt sein. Die Auflösung der Vereinbarung soll jederzeit durch die Beteiligten durch schriftliche Erklärung möglich sein, wobei gemeinsam Sorgeberechtigte hierüber gemeinsam entscheiden sollen müssen. Unberührt von der Auflösung bleiben gesetzliche oder vereinbarte Umgangsrechte.

Der Deutsche Verein hat bereits darauf hingewiesen, dass die Situation sozialer Eltern in den Blick genommen werden muss, wenn man die Familienrealitäten besser berücksichtigen will.⁴ Vielfach übernehmen die neuen Partner/innen nach einer Trennung/Scheidung der Eltern (elterliche) Pflichten und Verantwortung und werden zu einer weiteren engen Bezugsperson im Alltag der Kinder. Spezifische familienrechtliche Regelungen hierfür sind aktuell nur punktuell vorhanden. Der Deutsche Verein hat sich daher für eine Prüfung einer stärkeren rechtlichen Ausgestaltung der sozialen Elternschaft ausgesprochen. Dabei sollten insbesondere die Bindungen des Kindes an den sozialen Elternteil und die kindlichen Bedürfnisse stärker in den Vordergrund gestellt werden.

Die vorgesehene Stärkung des „kleinen Sorgerechts“ (§ 1687b BGB) geht damit nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einen richtigen Schritt, wenn dieses nicht mehr einerseits an die Ehe und andererseits an das alleinige Sorgerecht des rechtlichen Elternteils anknüpft. Im Sinne der Vermeidung eines erhöhten Konfliktpotenzials und auch einer Überforderung des Kindes scheint auch die Einschränkung auf zwei weitere Personen wie auch die Gestaltung als nur abgeleitetes Recht nachvollziehbar. Fraglich ist, ob und inwieweit auch eine inhaltliche Ausweitung in den Blick genommen werden soll und innerhalb welcher Grenzen dies ggf. zu erfolgen hat. Die vorgesehene Schriftform und die jederzeitige Auflösbarkeit halten das Instrument zum einen niedrigschwellig und ermöglichen die Vermeidung von Konflikten im Hinblick auf die Ausübung des Sorgerechts zwischen bis zu vier Personen. Fragen ergeben sich allerdings in Fällen, in denen die Auflösung nicht – wie als Voraussetzung vorgesehen – von beiden Elternteilen, sondern nur von einem sorgeberechtigten Elternteil begehrt wird. Auch an dieser Stelle wird die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung im Entwurf für das Gesetz zeigen, inwieweit hier ein Mehrwert zu bislang genutzten Vollmachtslösungen entsteht – insbesondere auch was die Akzeptanz in der Praxis anbelangt.

Auch an dieser Stelle ist auf eine zumindest sinnvolle Beratung der Beteiligten hinzuweisen und die Frage nach der angemessenen Beteiligung der betroffenen Kinder sowie der Berücksichtigung derer Interessen zu stellen. Dies gilt umso mehr, sofern eine Ausweitung der inhaltlichen Befugnisse über die Angelegenheiten des täglichen Lebens hinaus ermöglicht werden soll.

Der Deutsche Verein hatte zudem darauf hingewiesen, dass sozialen Eltern im Falle einer Trennung/Scheidung kaum Rechte zugeschrieben werden. Das kleine Sorgerecht entfällt nach § 1687b Abs. 4 BGB und eine Verbleibensanordnung, die bei einer Kindeswohlgefährdung getroffen werden kann, setzt erneut die Ehe des Stiefelternteils mit dem betreuenden Elternteil voraus.⁵ Ebenso sei auf die Belas-

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2022, www.deutscher-verein.de.

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2022, www.deutscher-verein.de.

tungen für (werdende) Patchworkfamilien hingewiesen, die durch die Inkonsistenzen von Familien- und Sozialrecht entstehen können.⁶ Hierzu finden sich in den Eckpunkten keine Vorhaben.

3.3 Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern

Die Eckpunkte sehen vor, dass Eltern Vereinbarungen zur Aufteilung des Umgangs untereinander zukünftig mittels einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterwerfen können sollen. Bisher ist dies nur für einen familiengerichtlichen Vergleich vorgesehen. Auch an dieser Stelle soll die Autonomie der Eltern gestärkt und zudem die Durchsetzung der zwischen den Eltern getroffenen Umgangsvereinbarung ermöglicht werden. Eine verpflichtende vorherige Beratung der Eltern durch das Jugendamt soll Kindeswohlgefährdungen ausschließen.

Auch an dieser Stelle sollen offensichtlich familiengerichtliche Verfahren vermieden bzw. reduziert und gleichzeitig die Vollstreckung bzw. Durchsetzung des Umgangs gestärkt werden. Im Blick stehen damit neben Fällen, in denen eine solche außergerichtliche Möglichkeit den Eltern den Gang an das Familiengericht erspart, auch solche, in denen der vereinbarte/angeordnete Umgang durch einen Elternteil verhindert wird. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass die sofortige Vollstreckung eine erhebliche Rechtsfolge bedeutet und die Durchsetzung für die betroffenen Kinder eine gravierende und einschneidende Maßnahme darstellt. Insoweit spricht durchaus einiges dafür, diese Wirkung nur durch entsprechende familienrichterliche Entscheidung herbeizuführen und an der hiermit verbundenen amtswegigen inhaltlichen Prüfung festzuhalten. Ob die vorgesehene verpflichtende Beratung durch das Jugendamt diese gerichtliche Prüfung in ausreichendem Maße ersetzen kann und ob hierdurch die Interessen und das Wohl des Kindes – aber auch etwa in Fällen häuslicher Gewalt die Interessen des gewaltbetroffenen Elternteils – in gleichem Maße ausreichend berücksichtigt werden, muss sehr sorgfältig geprüft werden. Dies hängt in hohem Maße u.a. von vorgesehener Qualität und zeitlicher Gestaltung des Verfahrens ab. Zu bedenken ist zudem, dass die Trennungs- und Scheidungsberatung in weiten Teilen durch freie Träger erbracht wird. Ob dies dann auch für die vorgesehene verpflichtende Beratung möglich bleiben soll und – falls nein – wie die entsprechenden Ressourcen gewährleistet werden sollen bzw. – falls ja – wie dann das Zusammenspiel von Beratung einerseits und Beurkundung andererseits erfolgen soll, ist im Gesetzgebungsverfahren zu regeln. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins steht diesem Vorschlag bislang kritisch gegenüber und hält hier eine weitere Diskussion für notwendig. Sofern es zur Umsetzung dieses Vorschlags kommen sollte, sollte hierbei auch an die Möglichkeit der Vollstreckbarkeit im Ausland gedacht werden.

⁶ Vgl. hierzu grundlegend Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems möglicher Unterstützung von Familien und Kindern (DV 38/12) vom 11. Juni 2013, www.deutscher-verein.de.

3.4 Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten

Die Eckpunkte sehen die Möglichkeit vor, Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern und – frei wählbaren – Dritten zu schließen. Auch diese Vereinbarung soll vor Zeugung möglich sein und der Schriftform bedürfen. Eine Vollstreckbarkeit soll diesbezüglich nicht gegeben sein. Auch diese Vereinbarung mit Dritten soll jederzeit durch die Beteiligten auflösbar sein, wobei die Auflösung keinen Einfluss auf etwaige gesetzliche Umgangsrechte haben soll. Für Verfahren zum gesetzlichen Umgangsrecht einer sozialen Bezugsperson oder eines leiblichen Elternteils soll zukünftig eine gesetzliche Vermutung gelten, dass ein in der Vergangenheit aufgrund einer Vereinbarung ausgeübter Umgang dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient. Damit soll der in der Vergangenheit ausgeübte Umgang, der aufgrund einer inzwischen aufgelösten Vereinbarung erfolgte, berücksichtigt werden müssen. Gegen diese Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des vorherigen Umgangs kann das Familiengericht bei entsprechenden Anhaltspunkten entscheiden, dass der Umgang oder die Modalitäten nicht dem Kindeswohl dienen (bspw. bei einem Streit, der das Kind in schwere Loyalitätskonflikte bringt).

Auch an dieser Stelle scheint die Möglichkeit dieser Umgangsvereinbarung mit Dritten gerade vor dem Hintergrund von Regenbogenfamilien bzw. in Fällen privater Samenspende eine gute Ergänzung. Es gibt in diesen Fällen die Möglichkeit, vor Zeugung mit allen Beteiligten das beabsichtigte Familienmodell einmal komplett zu durchdenken und möglichst rechtssicher für alle Beteiligte zu regeln. Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Beratung und Begleitung einer solchen umfassenden Vereinbarung ist bereits ebenso hingewiesen worden wie auf die notwendige Flexibilität im Hinblick auf sich ändernde Bedingungen, Umstände, Einstellungen usw.

Inwieweit es darüber hinaus notwendig ist und insgesamt einen Mehrwert zum jetzigen Status Quo erzeugt, bleibt abzuwarten. Auch hier ist davon auszugehen, dass in Fällen, in denen einvernehmliche Regelungen möglich sind, diese auch jetzt schon von den Beteiligten getroffen und ausgeübt werden. Gesetzliche Umgangsrechte bleiben ja zu Recht unberührt. Durch die gesetzliche Benennung der Möglichkeit einer schriftlichen Umgangsvereinbarung kann dieses Instrument möglicherweise stärker in das Bewusstsein gelangen. Inwieweit es der vorgesehenen gesetzlichen Vermutung der Kindeswohldienlichkeit in Streitfällen vor dem Familiengericht bedarf, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eher zurückhaltend. Die Vereinbarung erhielte insoweit zwar keine größere Rechtssicherheit als bisher mögliche Umgangsvereinbarungen, möglicherweise vielleicht eine größere gefühlte Verbindlichkeit. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die bislang ausgeübten Umgangskontakte auch ohne eine solche Vermutung in entsprechenden Verfahren durch das Familiengericht zu berücksichtigen sind und dies auch gemacht wird. Inwieweit es an dieser Stelle einer Verstärkung bedarf, bleibt nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu diskutieren. Auch bei dieser Vereinbarung stellt sich zudem ggf. die Frage nach den Modalitäten der Auflösung seitens der sorgeberechtigten Elternteile. (s.o.).

3.5 Verzicht auf Umgang

Die Eckpunkte sehen die Möglichkeit vor, dass Personen, die gesetzlich zum Umgang berechtigt sind, künftig durch beurkundete Erklärung unabänderlich auf ihr Umgangsrecht verzichten können sollen. Entsprechender Bedarf für eine solche Regelung wird in Fällen privater Samenspenden und ggf. bei Einwilligung in die Adoption benannt. Von der Verzichtserklärung soll das ebenfalls in den Eckpunkten vorgesehene Recht des Kindes auf Umgang mit seinem genetischen Elternteil nicht berührt werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist auf die starke und weitreichende Rechtsfolge dieser Verzichtserklärung hin, was entsprechend auch in der vorgesehenen Pflicht zur Beurkundung zum Ausdruck kommt. Neben der Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts stellt sich für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zumindest die Frage nach dem Regelungsbedarf über die genannten Fallgestaltungen hinaus. Zu prüfen wäre, ob diese Verzichtserklärung ggf. auf die Fallgruppen, für die ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt worden ist, beschränkt werden sollte. Wichtig ist in jedem Fall, das Recht des Kindes auf Umgang hiervon unabhängig zu belassen und sicherzustellen, dass mit dieser Erklärung keine Gegenleistung oder ähnliches verknüpft werden darf und missbräuchliche Verwendungen ausgeschlossen werden.

3.6 Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz

Die Eckpunkte sehen vor, dass ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater bei gemeinsamem Wohnsitz durch einseitige, beurkundete Erklärung das gemeinsame Sorgerecht erhalten kann. Bei Widerspruch der Mutter soll es beim alleinigen Sorgerecht der Mutter und der Vater auf das familiengerichtliche Verfahren angewiesen bleiben. Den Eckpunkten des BMJ für die Reform des Abstammungsrechts nach soll das entsprechend für eine weitere Mutter gelten. Damit wird ein im Koalitionsvertrag vereinbartes Vorhaben aufgegriffen.

Der Deutsche Verein hat sich bereits mehrfach kritisch gegenüber weiteren Schritten in Richtung Automatisierung des gemeinsamen Sorgerechts ausgesprochen und diesbezüglich gefordert, etwaige Weiterentwicklungen auf einer gesicherten Befundlage dahingehend zu begründen, in welchen Konstellationen nicht verheiratete Eltern tatsächlich von der Begründung einer gemeinsamen Sorge absehen.

Die Zahl der Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, ist seit Einführung dieser Möglichkeit kontinuierlich gestiegen. Andersherum sind eher geringe Fallzahlen an gerichtlichen Entscheidungen zur Begründung gemeinsamer Sorge festzustellen. Insoweit kann der Regelungsbedarf an dieser Stelle deutlich hinterfragt werden. Vielmehr liegt die Schlussfolgerung nahe, dass in der verbleibenden Anzahl von Fällen, in denen Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, viele Konstellationen vorhanden sind, in denen die Ausübung der gemeinsamen Sorge konfliktbehaftet und nicht per se Kindeswohl dienlich ist.

Wenn der Status Quo im Rahmen der gemeinsamen Sorgeerklärung auf das Einvernehmen der Eltern abstellt, ist dies durchaus konsequent im Hinblick darauf, dass die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige Bezie-

hung zwischen den Eltern und ein Mindestmaß an Übereinstimmung voraussetzt. Ebenso erscheint in Fällen, in denen sich die Eltern nicht über die gemeinsame Sorge einig sind, eine gerichtliche Überprüfung, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, durchaus sachgerecht. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Sorge gemeinsam ausgeübt.

Auch das Abstellen auf den gemeinsamen Wohnsitz von Eltern wurde seitens des Deutschen Vereins kritisch bewertet und konkret das Abstellen auf eine Meldebescheinigung als Nachweis als unzureichend angesehen. Nicht zuletzt angesichts des teilweise überaus angespannten Wohnungsmarktes sind eine Vielzahl von Fällen denkbar, in denen das Abstellen auf den gemeinsamen Wohnsitz keine hinreichende Gewähr für die Vermutung bieten, dass die Eltern willens und in der Lage sind, die elterliche Sorge in kindeswohldienlicher Weise gemeinsam auszuüben. Zudem ist bereits nach jetzigem Recht eine gemeinsame Sorgeerklärung niedrigschwellig – auch im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung, die in diesen Fällen ja zwingend vorab erfolgen müsste – möglich. Eine weitere Vereinfachung würde den Aufwand aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins daher nicht wesentlich verringern, allerdings gerade in konfliktbehafteten Fällen oder Fällen häuslicher Gewalt deutliche Risiken mit sich bringen. Insofern lehnt die Geschäftsstelle diese Regelung ab.

Für den Fall, dass die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf enthalten ist, wäre die Widerspruchsmöglichkeit der Mutter klar zu regeln und rechtssicher zu gestalten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist weiter darauf hin, dass im Vergleich zur jetzigen Regelung die Beratung bzw. Belehrung der Mutter anlässlich der gemeinsamen Sorgeerklärung wegfallen würde. Für den Vater würde sich diesbezüglich im Vergleich zum Status Quo vermutlich nichts ändern. Wichtig wäre im Falle der vorgesehenen Neuregelung zudem sicherzustellen, dass das gemeinsame Sorgerecht – wie wohl aktuell im Rahmen der Eckpunkte vorgesehen – erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Mutter begründet wird.

3.7 Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Die Eckpunkte sehen verschiedene Regelungen vor, um eine partnerschaftliche Betreuung nach einer Trennung zu fördern. Hierfür soll zunächst gesetzlich klargestellt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Elternteile im asymmetrischen oder auch symmetrischen Wechselmodell anordnen kann. Damit soll das Wechselmodell erstmalig im Gesetz geregelt werden. Das Kindeswohl soll zentraler Maßstab bleiben. Die vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgestellten Voraussetzungen zur Anordnung des Wechselmodells sollen normiert werden. Weiter soll das (asymmetrische und symmetrische) Wechselmodell Gegenstand der Beratung nach § 17 SGB VIII sein und mit den Eltern erörtert werden, ob eine Betreuung im Wechselmodell vorstellbar ist.

Zudem sollen getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht zukünftig in Angelegenheiten des täglichen Lebens während ihrer Betreuungszeitraums allein entscheiden können, sofern diese Angelegenheit auch nur den eigenen Betreuungszeitraum betrifft. Weiter soll die Anordnung einer Umgangspflegschaft nicht nur bei erheblichem Verstoß eines Elternteils gegen die Wohlverhaltenspflicht ge-

genüber dem anderen Elternteil, sondern auch bei entsprechendem übereinstimmendem Wunsch der Eltern möglich sein. Schließlich soll das Familiengericht bei einer Umgangsregelung die Verteilung der notwendigen Kosten zur Ausübung des Umgangs nach Billigkeitserwägungen auch auf den andern Elternteil übertragen können.

Der Deutsche Verein⁷ hat bereits darauf hingewiesen, dass die Frage, wie der Umgang kindeswohldienlich ausgestaltet wird, eine individuell zu beantwortende Frage ist. Maßgeblicher Aspekt ist hier neben den tatsächlichen Möglichkeiten und Lebensumständen insbesondere das Wohl des Kindes. Dabei haben für das Wohlergehen des Kindes die Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht mit diesem zusammenlebenden Elternteil sowie das elterliche Konfliktniveau und die Kooperationsfähigkeit weitaus mehr Bedeutung als die Häufigkeit des Kontakts bzw. das konkrete Betreuungsmodell an sich. Insoweit gibt es kein Betreuungsmodell, welches per se den Vorzug verdient. Daher erschließt sich für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht, warum (nur) das **Wechselmodell im Gesetz** genannt werden soll. Sofern eine Verdeutlichung der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Betreuung der Kinder nach Trennung der Eltern im Gesetz erfolgen soll, ist aus Sicht der Geschäftsstelle darauf zu achten, dass alle Betreuungsmodelle dem Grunde nach gleichrangig benannt werden. Gleichzeitig ist insgesamt bei der Reform auf eine klare Begriffsbestimmung und entsprechende Verwendung eindeutiger Begrifflichkeiten zu achten. Konkret der Begriff „Wechselmodell“ wird sehr unterschiedlich verwendet: Für die einen bedeutet er eine paritätische Betreuung, für andere auch Fälle erweiterten Umgangs. Dabei kommt es nach Ansicht des Deutschen Vereins für die Abgrenzung der Betreuungsmodelle nicht allein auf die zeitliche Dimension der Mitbetreuung, sondern auch auf den Umfang tatsächlicher Verantwortungsübernahme an.

Gleiches gilt für die geplante **Klarstellung hinsichtlich der Anordnungsmöglichkeit des Familiengerichts bezüglich des Wechselmodells**. Auch hier soll es nach den Eckpunkten zu keiner inhaltlichen, sondern nur klarstellenden Wirkung kommen. Dennoch sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch diese Regelung eher kritisch. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Verein sich gegenüber der Anordnung eines paritätischen Wechselmodells entgegen dem Willen eines Elternteils ablehnend positioniert hat. Insoweit wäre auch die (isolierte) Klarstellung der Anordnungsmöglichkeit dieses überaus voraussetzungsvollen Betreuungsmodells nicht zu unterstützen. Sollte – wie in den Eckpunkten ausgeführt – eine rein klarstellende Regelung hinsichtlich der Anordnungsmöglichkeiten des Familiengerichts beabsichtigt sein und auch kein bestimmtes Betreuungsmodell vorgegeben werden, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ersatzweise an, dann auch alle Möglichkeiten des Familiengerichts in ihrer Breite von der Anordnung des paritätischen Wechselmodells bis hin zum Umgangausschluss zu benennen.

Die vorgesehene Normierung der seitens des BGH aufgestellten Voraussetzungen für die Anordnung eines Wechselmodells könnte hier verdeutlichen, dass es nicht um die Durchsetzung von vermeintlicher – in zeitlicher Dimension gemessener – Elterngerechtigkeit am Kind geht. Vielmehr sind das Kindeswohl und der geäußer-

⁷ Vgl. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2022, www.deutscher-verein.de.

te Kindeswille entscheidender Maßstab – neben den beiderseitigen Interessen der Eltern und insbesondere einer guten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern.⁸ Dabei wäre nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dann auch klarzustellen, dass die Anordnung dieses für die Eltern und Kinder herausfordernden Betreuungsmodells nur bei Vorliegen – und nicht zum Zwecke der Herbeiführung – der Voraussetzungen angeordnet werden darf.⁹ In jedem Fall ist die Aufnahme einer offenen Aufzählung von Entscheidungskriterien in das Gesetz sorgfältig zu diskutieren. Ebenso wäre wünschenswert, dass die Anordnung eines Betreuungsmodells immer auch die weiteren entsprechenden Abstimmungen berücksichtigt und mit den Beteiligten erörtert. Das betrifft insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen.

Bezüglich des Vorhabens, das **Wechselmodell zum Gegenstand der Beratung** nach § 17 SGB VIII zu machen, stellt sich die Frage nach Ort und Inhalt einer geplanten Regelung sowie grundsätzlich nach dem Regelungsbedarf. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geht davon aus, dass bereits jetzt die Frage, wie die Betreuung des Kindes nach Trennung erfolgen kann und welche Möglichkeiten hier im Raum stehen, Gegenstand der Beratung nach § 17 SGB VIII ist. Nach Ansicht des Deutschen Vereins hat kein Betreuungsmodell per se den Vorzug. Vielmehr dürfen die verschiedenen Modelle nicht gegeneinander ausgespielt werden. Bei der Wahl des individuell passenden Betreuungsmodells und auch bei dessen Realisierung sollten Eltern in dieser vielfach herausfordernden Situation nach Ansicht des Deutschen Vereins durch eine qualifizierte, umfassende und ergebnisoffene Beratung (§§ 17, 18, 28 SGB VIII) unterstützt werden. Dabei sind insbesondere auch die finanzielle Situation bzw. die finanziellen Auswirkungen mit in den Blick zu nehmen. Auch an dieser Stelle sind die hierfür im Bereich der Beratungsstrukturen notwendigen Ressourcen mitzudenken.

Der Deutsche Verein hat zudem bereits darauf hingewiesen, dass die Angebote der §§ 17, 18 SGB VIII sich in der Praxis oft auf die Beratung des überwiegend betreuenden Elternteils fokussieren.¹⁰ Im Rahmen einer grundlegenden Reform und auch vor dem Hintergrund der verschiedentlich aufgeführten Relevanz dieses Angebots sollten daher auch der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die Beratungsinhalte der §§ 17 und 18 SGB VIII geprüft und ggf. erweitert bzw. angepasst werden, um eine umfassende Beratung zu gewährleisten und der gelebten Vielfalt von Familien gerecht zu werden. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre in diesem Zusammenhang – gerade auch im Hinblick auf die Multilokalität von Familien – auch die Regelung der Zuständigkeit in den Blick zu nehmen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kann nachvollziehen, dass es aktuell in bestimmten Konstellationen (insbesondere beim paritätischen Wechselmodell) Bedarf an einer entsprechenden **Regelung zur Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens** geben kann. Allerdings ist ebenso festzustellen, dass auch bei diesen Angelegenheiten nicht immer klar abgrenzbar ist, wann sie nur in die eigene Betreuungszeit reinspielen und wann sie Auswirkungen auf die Betreuungszeiten des anderen Elternteils entfalten. Unabhängig davon

⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15.

⁹ S. hierzu BGH wie zuvor.

¹⁰ Vgl. hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2022, www.deutscher-verein.de.

bleibt es in der Verantwortung der Eltern, in der Gesamtschau für das Kind passende und angemessene Entscheidungen zu treffen.

Die Stärkung der **Umgangspflegschaft** kann ein guter Ansatz sein, um Konflikte frühzeitig zu entschärfen oder auch zu vermeiden. Hier bedarf es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins allerdings ebenso noch weiterer Diskussionen. Zum einen ist bei einer Neuregelung sicherzustellen, dass die Umgangspflegschaft – trotz erklärtem übereinstimmenden Willen der Eltern – nur in geeigneten Fällen angeordnet wird. Zum anderen ist auch hier der mit einer Aufwertung der Umgangspflegschaft verbundene Personalbedarf zu berücksichtigen. Zudem bedarf es im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Umgangspflegschaft aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einer Diskussion über die hinreichende Qualifizierung der die Umgangspflegschaft ausübenden Personen. Aktuell gelten keine entsprechende Qualitätsanforderungen für die Umgangspflegschaft.

Die vorgesehene Normierung der **Regelung der Umgangskosten** verwundert zumindest insoweit, als dass diese eher im Unterhaltsrecht zu erwarten wäre. Grundsätzlich sollte sich nach Ansicht des Deutschen Vereins die Unterhaltsregelung am Betreuungsmodell ausrichten, welches seinerseits insbesondere am Kindeswohl ausgerichtet ist.¹¹ Konkret sollten die finanziellen Rahmenbedingungen nicht dazu führen, dass ein für das Kind schlechteres Betreuungsmodell gewählt wird/werden muss. Bei der Ausgestaltung des Kindesunterhalts und der weiteren Rahmenbedingungen muss zudem darauf geachtet werden, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten abgesichert ist und die Lasten einer Trennung/Scheidung nicht einseitig verteilt werden. Das Anliegen des BMJ, Fälle zu vermeiden, in denen der Umgang faktisch vereitelt wird, weil er für den umgangsberechtigten Elternteil nicht zumutbar ist, ist für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich nachvollziehbar. Dem kann bereits nach aktuellem Recht und Rechtsprechung schon nachgekommen werden. Die Aufnahme einer insoweit klarstellenden Regelung in das Gesetz sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aktuell eher kritisch. Hier fehlt es an Ideen, wie eine solche Regelung aussehen kann, ohne zu pauschalen Kostenverschiebungen zulasten des hauptbetreuenden Elternteils – in der Mehrzahl der Mütter – zu gelangen. Eine solche Verschiebung darf – insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls vorgelegten Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsrechts – nicht regelmäßige Folge einer solchen Neuregelung werden. Die entsprechende Billigkeitsabwägung erfordert vielmehr die Berücksichtigung vielfältiger Aspekte des jeweiligen Einzelfalls und sollte auf Ausnahmen begrenzt werden. Insoweit bestehen eher Bedenken, dass eine gute Formulierung einer gesetzlichen Regelung gefunden werden kann, die dem verfolgten Ziel angemessen und unter notwendiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf den hauptbetreuenden Elternteil gerecht werden kann. Mitgedacht muss hierbei auch die Schnittstelle zum SGB II und dem dort verankertem Umgangsmehrbedarf, d.h. konkret bspw. ob es hier zu einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis kommen soll usw.

Für die Umsetzung der Wünsche der Eltern nach einer partnerschaftlich(er)en Aufteilung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit sind letztlich wie eingangs erwähnt entsprechende rechtliche, wirtschaftliche und institutionelle Rahmenbe-

¹¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (DV 4/20) vom 24. November 2022, www.deutscher-verein.de.

dingungen notwendig. Der Deutsche Verein hat bereits mehrfach deutlich darauf hingewiesen, dass unzureichende Unterstützungsangebote, entgegenstehende Sozial- und Steuergesetze und hohe gesellschaftliche Herausforderungen für alle Familien durch eine Reform allein des Kindschafts- und Unterhaltsrechts und ggf. einer Stärkung von Elternautonomie oder stärkerer Betonung des Wechselmodells nicht ausgeglichen werden können.

3.8 Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Die Eckpunkte sehen verschiedene Regelungen vor, durch die Familiengerichte die staatliche Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren besser wahrnehmen können sollen. Klarstellend soll festgehalten werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermitteln und eine Risikoanalyse vornehmen muss. Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil regelmäßig nicht in Betracht kommen. Klargestellt werden soll zudem, dass Umgangsbeschränkung oder -ausschluss auch dann durch das Familiengericht möglich ist, wenn es zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils erforderlich ist. Das Familiengericht soll zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils eine Umgangspflegschaft anordnen können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein begrüßt ausdrücklich, dass die Eckpunkte das Thema Häusliche Gewalt und deren Berücksichtigung im Familienrecht aufgreifen und somit die (verpflichtende) Umsetzung der Istanbul Konvention (IK) vorantreiben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Eckpunkte und auch der folgende Gesetzentwurf den Gewaltbegriff der IK zugrunde legen. In entsprechenden Empfehlungen aus 2022¹² hat der Deutsche Verein gefordert, dass im Rahmen anstehender familienrechtlicher Reformen sicherzustellen ist, dass insbesondere auch im Sorge- und Umgangsrecht als auch im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren die Situation gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder besser berücksichtigt wird.¹³ Die Eckpunkte sehen hier wichtige Schritte vor.

Die Klarstellung hinsichtlich der Pflicht des Familiengerichts, Anhaltspunkten häuslicher Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil nachzugehen, diese und deren Auswirkungen umfassend und systematisch zu ermitteln und zu berücksichtigen, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Klarstellung, dass ein gemeinsames Sorgerecht in diesen Fällen regelmäßig nicht in Betracht kommt und auch die Hervorhebung der eigenen Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils neben

12 Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

13 Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

den Interessen des Kindes und dem Kindeswohl. Dies entspricht den Anforderungen, die der Deutsche Verein bereits formuliert hat.¹⁴

Der Deutsche Verein hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass durch eine gesetzliche Klarstellung sichergestellt wird, dass die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung finden kann, vielmehr der Umgang regelmäßig auszuschließen oder einzuschränken ist. Die Eckpunkte sehen eine Änderung oder Klarstellung des § 1626 Abs. 3 BGB nicht vor. Vielmehr soll das Gericht anhand einer Risikobewertung entscheiden, ob das Kindeswohl im konkreten Fall einen Umgangsausschluss erfordert oder ob mildere Mittel (Umgangspflegschaft und/oder begleiteter Umgang) möglich sind. Ob und inwieweit dieses Vorgehen den vom Deutschen Verein formulierten Anforderungen gerecht werden kann, bleibt zunächst abzuwarten. Wichtig ist an dieser Stelle darauf zu achten, dass die angesprochenen, im Vergleich zum Umgangsausschluss milderen Mittel nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall auch tatsächlich das geeignete Mittel sind, um einen Umgang zu realisieren, der das Kindeswohl nicht gefährdet und den Gewaltschutz des anderen Elternteils gewährt. Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind oder die Gefahr einer erneuten schweren psychischen Belastung besteht, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins kein (auch kein begleiteter) Umgang stattfinden. Die Sicherheit beim begleiteten Umgang hängt in hohem Maße von der Professionalität der beteiligten Personen ab. Um zu verhindern, dass (begleitete) Umgangskontakte dazu genutzt werden, auf den anderen Elternteil oder/und das Kind einzuwirken, diese zu manipulieren, weiterhin Kontrolle auszuüben und Auseinandersetzungen fortzuführen, sind nach Ansicht des Deutschen Vereins zur Umgangsbegleitung nur verpflichtend speziell geschulte Fachkräfte einzusetzen. Eine weitere wesentliche Grundvoraussetzung ist, dass im Rahmen der Anordnung des begleiteten Umgangs die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Ablauf konkret besprochen und zum Inhalt der Entscheidung gemacht werden, um die Sicherheit von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil zu wahren. Dies gilt nach Ansicht der Geschäftsstelle umso mehr für die Umgangspflegschaft. Auf die fehlenden Qualitätsanforderungen für dessen Ausübung ist bereits hingewiesen worden. Schließlich sollten nach Ansicht des Deutschen Vereins Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzung für den Umgang sein.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins bedarf es auch einer kritischen Prüfung des Familienverfahrensrechts, wenn es darum geht, Fälle häuslicher Gewalt angemessen zu berücksichtigen und sowohl die Rechte und Schutzansprüche des (immer zumindest mit-)betroffenen Kindes als auch des gewaltbetroffenen Elternteils sicherzustellen. Hier wäre ein Einbezug entsprechender Reformvorhaben aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins und ein Zusammendenken absolut wünschenswert. Der Deutsche Verein hat bspw. eine ausdrückliche Ergänzung in § 156 FamFG angeregt, um sicherzustellen, dass Fälle häuslicher Gewalt eine Aus-

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

nahme vom Gebot der Hinwirkung auf ein Einvernehmen der Beteiligten darstellen. Ebenso wurde die Einführung eines Wahlgerichtsstandes im Rahmen des § 152 FamFG vorgeschlagen, um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden. Schließlich soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass die Sicherstellung der hinreichenden Sensibilisierung und Qualifizierung sämtlicher beteiligter Professionen unbedingt sicherzustellen und mitzudenken ist.¹⁵ Hierzu sieht der Koalitionsvertrag zumindest vor, einen Fortbildungsanspruch für Familienrichter/innen zu verankern. In den Eckpunkten wird diese Anforderung allerdings nicht aufgegriffen.

3.9 Stärkung der Kinderrechte

Die Eckpunkte wollen durch verschiedene Regelungen die Rechtsposition der Kinder im Kindschaftsrecht stärken. Hierzu sollen Kinder ein **eigenes Recht auf Umgang** mit ihren Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten, sofern der Umgang dem Kindeswohl dient. Zudem soll der für das Kindschaftsrecht sehr bedeutsame **Begriff des Kindeswohls klarer konturiert** werden und die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden. Weiter soll der seitens der Rechtsprechung entwickelte **Anspruch des Kindes auf Informationen über seine Abstammung** kodifiziert werden. Schließlich sollen Kinder ab dem 14. Lebensjahr im Sorge- und Umgangsrecht **Mitentscheidungsbefugnisse** erhalten. Konkret sollen sie dann eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsentscheidung beantragen können und ein Widerspruchsrecht bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern haben. Vereinbarungen der Sorgeberechtigten zu Sorge und Umgang sollen zudem der Zustimmung der Kinder ab dem 14. Lebensjahr bedürfen.

Das Ziel der Stärkung der Rechtspositionen der betroffenen Kinder im Kindschaftsrecht wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt. Auch an dieser Stelle wird es jedoch maßgeblich darauf ankommen, wie die konkrete Umsetzung der Eckpunkte gestaltet wird. Erst dann ist auch absehbar, ob und welche Auswirkungen damit verknüpft sein könnten – so etwa auch im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe durch die beabsichtigte, aber noch völlig offen gelassene und damit schlecht fassbare **Konturierung des Begriffs „Kindeswohl“**. Bei der Stärkung der Mitentscheidungsbefugnisse ab 14 Jahren im Sorge- und Umgangsrecht stellt sich aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Frage, ob hierdurch ungewollte Wertungen im Hinblick auf die Einbeziehung und Anhörung von Kindern unter 14 Jahren und der Berücksichtigung von Kindeswohl und -wille hervorgerufen werden.

Bei aller mit den Eckpunkten beabsichtigten Stärkung der Autonomie der Eltern kommt die **Berücksichtigung und Einbeziehung des Kindes** (über formale Antragsbefugnisse und Zustimmungserfordernisse ab 14 Jahren hinaus) zu kurz. Gerade durch die Neuregelung des § 159 FamFG wurde ein wichtiger Schritt in der

¹⁵ Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, www.deutscher-verein.de.

Anerkennung und Stärkung des Kindes in seiner Stellung als Rechtssubjekt gegangen. Das betroffene Kind soll in seiner Wahrnehmung, seinem Willen, seinem Wohlbefinden, Neigungen und Bindungen ernst und wichtig genommen werden. Es wird zudem dem Punkt Rechnung getragen, dass in den betreffenden familiengerichtlichen Verfahren das Kind in der Regel eben immer auch mit betroffen und daher zu beteiligen ist. Mit dem Absehen vom Benennen einer Altersgrenze als Orientierung oder Regel wird eine individuell angemessene Einbindung und Anhörung des betroffenen Kindes ermöglicht. Dies umzusetzen – und insbesondere auch bei der Ausgestaltung und Durchführung der Anhörung zu berücksichtigen – ist Aufgabe insbesondere der Richterinnen und Richter. Indem mit den vorgelegten Eckpunkten an verschiedenen Stellen die Familiengerichte entlastet und Möglichkeiten der Eltern – unter Einbindung des Jugendamts – für außergerichtliche Vereinbarungen gestärkt werden sollen, verlagern sich viele Fälle in den außergerichtlichen Bereich. Neben der insbesondere sich aufgrund der Aufgaben- und Verantwortungserweiterung ergebenden Frage nach den entsprechend quantitativ und qualitativ notwendigen Ressourcen bei den Jugendämtern und Beratungsstrukturen stellt sich hier die weitere dringliche Frage, ob und wie im Rahmen dieser verschiedenen Möglichkeiten die betroffenen Kinder ohne Einschränkung durch eine Altersgrenze jeweils individuell angemessen eingebunden und angehört werden. Dass dies aufgrund der Thematik und des zugrundeliegenden Kontextes sowie des Alters des Kindes eine Herausforderung darstellen kann, ist der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durchaus bewusst. Hier zeigt sich zudem – ebenso wie im gerichtlichen Kontext – die Wichtigkeit der angemessenen Qualifikation der Beteiligten. Nach Ansicht der Geschäftsstelle bedarf es an dieser Stelle noch einmal einer intensiven Diskussion.

Bezüglich des **Rechtes auf Kenntnis seiner Abstammung** wird es zudem wesentlich auf die Regelungen zur Dokumentation ankommen, um ein Leerlaufen des Rechts zu verhindern. Hier wird es vor allem auf die Ausgestaltung der Regelungen zum Abstammungsrecht ankommen.

3.10 Liberalisierung des Adoptionsrechts

Die Eckpunkte sehen schließlich vor, auch unverheirateten Paaren sowie Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes zu ermöglichen. Das Bestehen einer Ehe soll für die gemeinsame Adoption fremder minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein. Darüber hinaus sollen auch Einzeladoptionen durch verheiratete Personen möglich sein. Schließlich soll eine Klarstellung erfolgen, dass Kinder ab 16 Jahren allein entscheidungsbefugt bezüglich der Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über ihre Adoption sein.

Ziel einer Adoption ist, fürsorgebedürftigen Kindern ein stabiles Zuhause zu geben. Sie stellt dabei einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Kindes dar. Zentrale Leitschnur jeder Adoption ist deshalb immer die Kindeswohl dienlichkeit. Gleichzeitig muss das Adoptionsrecht die Lebensbedingungen von Familien heute und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Adoptionsforschung berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hatte der Deutsche Verein bereits die

Öffnung der Stiefkindadoption für „verfestigte Lebensgemeinschaften“¹⁶ und die Reform des Adoptionsvermittlungsgesetzes durch das „Adoptionshilfegesetz“¹⁷ begrüßt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht in den Vorschlägen zur Liberalisierung des Adoptionsrechts eine sinnvolle Anpassung an die Vielfalt familiärer Lebensrealitäten, solange in jedem Fall das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Ebenso wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die vorgesehene Klarstellung, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über ihre Adoption anbelangt, begrüßt.

16 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 4. Dezember 2019 (DV 23/19), www.deutscher-verein.de.

17 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 4. Dezember 2019 (DV 27/19); vgl. zudem Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts vom 24. März 2021 (DV 2/21), www.deutscher-verein.de.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend